

661/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.03.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0001-Pr 1/2009

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 553/J-NR/2009

Der Abgeordnete zum Nationalrat Harald Vilimsky und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Daten können der Beilage A entnommen werden.

Zu 2 bis 6:

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2006 acht Personen wegen § 117 FPG rechtskräftig verurteilt, davon entfielen alle acht Verurteilungen auf Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2007 wurden 38

österreichische Staatsangehörige und fünf ausländische Staatsangehörige wegen § 117 FPG rechtskräftig verurteilt. Verurteilungszahlen für 2008 stehen derzeit noch nicht zur Verfügung.

In der Gerichtlichen Kriminalstatistik werden Verurteilungen deliktsbezogen erfasst, sodass eine Aufgliederung der Verurteilungszahlen nach den einzelnen Absätzen des § 117 FPG nicht möglich ist. Der Aufenthaltsstatus von Verurteilten wird in der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht erfasst, sodass Angaben über den Aufenthaltstitel von Fremden, die nach § 117 FPG verurteilt wurden, nicht zur Verfügung stehen.

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen für das Delikt nach § 117 FPG nach den Herkunftsländern ausgewiesen:

Verurteilungen nach § 117 FPG nach Herkunftsländern	2006	2007
Inländer	8	38
Ausländer	0	5
→ davon Türkei	-	2
→ davon Deutschland	-	1
→ davon Rumänien	-	1
→ davon Serbien	-	1
Gesamt	8	43

Zu 7:

§ 117 Abs. 5 FPG normiert einen Strafaufhebungsgrund. Danach ist nach § 117 Abs. 1 FPG nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von einem Verschulden erfahren hat, an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirkt. Eine allfällige Einstellung eines Strafverfahrens (nach § 117 Abs. 1 FPG) wegen Vorliegens des Strafaufhebungsgrundes nach § 117 Abs. 5 FPG wird in der Verfahrensautomation Justiz nicht gesondert erfasst, sodass sich die Frage nach der Anzahl der Fälle gemäß § 117 Abs. 5 FPG nicht beantworten lässt.

. Februar 2009

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Verfahren nach § 117 FPG					
Parlamentarische Anfrage 553/J-NR/2009			Frage 1		
		Jahr			
	Gattung	2006	2007	2008	Gesamtergebnis
Bezirksgericht	U	44	67	20	131
Bezirksgericht Summe		44	67	20	131
Landesgericht	HV	35	28	17	80
	UR	20	23		43
Landesgericht Summe		55	51	17	123
Staatsanwaltschaft	BAZ	66	84	36	186
	ST	52	54	21	127
	UT	5	5	3	13
Staatsanwaltschaft Summe		123	143	60	326
Gesamtergebnis		222	261	97	580